

STELLUNGNAHME DIAKONIE ÖSTERREICH

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird

Wien, den 3. November 2014

Allgemeine Anmerkungen

Die Diakonie merkt grundsätzlich an, dass Reformen im Pflegebereich in den kommenden Jahren notwendig sein werden, um die Struktur und Organisation des Pflegesystems modern zu gestalten. Die jetzigen Änderungen können nicht als Ersatz für eine grundlegende Reform gesehen werden.

Die Diakonie zeigt sich enttäuscht darüber, dass der sonst gute Dialog zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem Sozialministerium bei den vorliegenden Maßnahmen nicht gewünscht war.

Bereits im Jahr 2010 im Rahmen der Erstellung der Budgetbegleitgesetze zum Budget 2011-2014 hat die Diakonie umfassend dargelegt, warum einer Einschränkung des Zuganges zum Pflegegeld auf keinen Fall entsprochen werden kann. Dies gilt auch für die jetzigen geplanten Änderungen.

Zu Z 4 und Z 13 (§§ 4 Abs. 2 und 48f Abs. 1 bis 3)

Die Diakonie kann die Sorge um die demografische Entwicklung und den damit verbundenen Herausforderungen für das österreichische Pflegesystem nachvollziehen, und weist bereits seit Jahren auf entsprechende Reformnotwendigkeiten hin.

Diese Entwicklungen spiegeln aber lediglich ein größeres Bedürfnis der Bevölkerung nach Pflegeleistungen, und weisen auf den weiteren Ausbau des Pflegesystems hin. Eine Beschränkung des Zuganges ist daher jedenfalls abzulehnen. Ganz im Gegenteil muss die demografische Entwicklung als Motor für eine positive Weiterentwicklung der Pflege verstanden werden.

Zusätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass Österreich in seiner sozialpolitischen Tradition als kontinentaleuropäischer Wohlfahrtsstaat stark auf Geldleistungen (im Gegensatz zu Sachleistungen) fokussiert. Diese Geldleistungen zu kürzen bedeutet in diesem Zusammenhang eine massive Einschränkung der Leistungsbereitschaft des österreichischen Wohlfahrtsstaates, da auch im Gegenzug kein Ausbau von sozialen Dienstleistungen als Kompensation vorgesehen ist.

Das Pflegegeld erfüllt durch seine Ausgestaltung (universelle und finale Geldleistung) teilweise die Funktion einer materiellen Grundsicherung im Falle von Pflegebedürftigkeit. Angesichts der hohen Kosten, die im Falle von Pflegebedürftigkeit entstehen, sowie der oft niedrigen Pensionen, die vor allem von Frauen bezogen werden, ist es unverantwortlich, dass der Zugang zum Pflegegeld weiter beschnitten wird.

Zusätzlich muss bedacht werden, dass an den Bezug des Pflegegeldes der Stufe I und II Leistungen wie Zugangskriterien zu Sachleistungen in den Bundesländern, Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für pflegende Angehörige, Fahrpreismäßigungen, Gebührenbefreiungen für Radio und TV sowie Zuschussleistungen für Fernsprechtgelte gekoppelt sind. Diese werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.

In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird in Bezug auf die Auswirkungen der Gleichstellung von Frauen und Männern nicht auf die Tatsache eingegangen, dass einerseits mehr Frauen Pflegegeld beziehen, und andererseits mehr Frauen pflegende Angehörige sind. Die damit einher gehende Schlechterstellung von Frauen wird im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht thematisiert.

Dem Bekenntnis, den pflegenden Angehörigen „...größtmögliche Unterstützung zu bieten...“ (erläuternde Bemerkungen) wird im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht Rechnung getragen. Die Erhöhung der Stunden, die benötigt werden, um Pflegegeld der Stufe I und II zu erhalten, hat zur Folge, dass Angehörige, die zu dieser Zeit noch zu einem überwiegenden Teil die Betreuungs- und Pflegeleistungen alleine übernehmen, keine entsprechende Unterstützung bekommen. Vielmehr wird ihnen die Situation durch die vorliegende Novelle zusätzlich erschwert.

Beispiel: Wenn ein/e SeniorIn sich nicht um das Herbeischaffen von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern kümmern kann, 2 x wöchentlich Unterstützung beim Baden oder Duschen braucht, Hilfe bei der Vorbereitung und Kontrolle beim Ankleiden benötigt, zur Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gegenstände nicht mehr in der Lage ist, für die Pflege der Kleidung und der Bettwäsche nicht mehr sorgen kann, die Beheizung des Wohnraums nicht mehr schafft und Mobilitätshilfe im weiteren Sinne (aus der Wohnung bzw. dem Haus gehen) benötigt, bekommt sie kein Pflegegeld, obwohl es eindeutig ist, dass diese Person bereits einen nicht unerheblichen Pflege- und Betreuungsbedarf aufweist.

Die Diakonie weist zudem darauf hin, dass im Regierungsprogramm der laufenden Legislaturperiode lediglich von einer Weiterentwicklung des Pflegegeldes, sowie einem Fokus auf höhere Pflegebedürftigkeit gesprochen wird, und ist der Ansicht, dass die jetzigen Vorhaben zur Zugangsbeschränkung diesen Zielsetzungen widersprechen.

Zu Z 5, 11 und 12 (§ 5, 44 Abs. 7 und 47 Abs. 1 letzter Satz)

Die Diakonie begrüßt grundsätzlich die Bereitschaft der Bundesregierung, das Pflegegeld zu valorisieren, weist jedoch darauf hin, dass diese Erhöhung weder die Inflation der vergangenen Jahre, noch jene der kommenden abdecken wird.

Das Pflegegeld hat mit Ende des Jahres 2013 durchschnittlich 28,5 % seines Wertes seit der Einführung vor 20 Jahren verloren. Wird die Inflation für die beiden kommenden Jahre 2014 und 2015 jeweils mit durchschnittlich 2 % (Erfahrungswerte) festgesetzt, so wird das Pflegegeld mit 1.1.2016 **trotz der jetzigen geplanten Erhöhung** von 2 % insgesamt 30 % seines Wertes gegenüber 1993 verloren haben.

Damit zeigt sich, dass die Inflationsabgeltung von nur 2 % ab dem Jahr 2016 bereits in den Jahren 2014 und 2015 wieder vollständig verloren gegangen sein wird. **Eine Valorisierung muss – soll sie tatsächlich als Hilfeleistungen für Menschen mit Pflegebedarf verstanden werden – jährlich erfolgen.**

Zu Z 6 (§ 21b Abs. 6 bis 12)

Die neue gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung von Daten der 24-h-Betreuung seitens des Sozialministeriumsservices wird von der Diakonie Österreich im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung begrüßt.

Gleichermaßen geht damit auch die Möglichkeit eines neues Informations- und Wissensmanagement einher. So könnte es dem Sozialministeriumsservice ermöglicht werden, das eventuelle Vorhandensein von Schein-Selbstständigkeiten in der 24-h-Betreuung zu prüfen, um einerseits qualitätsvolle Pflege und Betreuung für Menschen im Alter zu sichern und andererseits gute Arbeitsbedingungen in der häuslichen Betreuung zu gewährleisten.

Zu Z 9 (§ 33a)

Ausdrücklich begrüßt wird seitens der Diakonie nicht nur der Ausbau der Hausbesuche sondern auch die Möglichkeit der freiwilligen Inanspruchnahme. Die Maßnahmen der „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ sind jedenfalls positiv zu bewerten.

Erfreut ist die Diakonie auch über die gute Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium im Rahmen des Projektes zu Unterstützungsgesprächen für Angehörige, die unter einer psychischen Belastung leiden, und regt – bei positivem Abschluss – eine Fortführung des Projektes an.

Zu Z 10 (§ 33d und § 33e samt Überschrift):

Die Informationsangebote des Sozialministeriums sieht die Diakonie als hilfreiche Angebote für pflegende Angehörige und/oder ratsuchende Personen. Besonders auf dem elektronischen Wege ist es bedeutsam, dass Texte in einem Leicht-Lesen Format gestaltet und einfach sowie überschaubar vermittelt werden.

Kontakt

Mag. Katharina Meichenitsch
Diakonie Österreich
Schwarzspanierstraße 13, 1090 Wien
katharina.meichenitsch@diakonie.at / www.diakonie.at